

06.11.01

Gesetzesantrag
des Freistaats Thüringen

**Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz der Öffentlichkeit
vor angedrohten und vorgetäuschten Straftaten
("Trittbrettfahrergesetz")****A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die in jüngster Zeit deutlich vermehrt aufgetretenen Fälle anonymer Drohungen mit der Verbreitung von lebensgefährlichen Krankheitserregern und von Bombendrohungen sowie der Ankündigung von sonstigen Straftaten machen deutlich, dass das geltende Strafrecht angemessene Reaktionen auf solche Delikte von hoher Sozialschädlichkeit nicht ermöglicht. Insbesondere die Vortäuschung der Verwendung biologischer Kampfstoffe führt regelmäßig zu umfangreichen Einsätzen von Polizei und Rettungsdiensten, belastet in außerordentlichem Umfang die Arbeitskapazitäten von Fachinstituten und Laboren und blockiert dadurch die zur Gefahrenabwehr zur Verfügung stehenden Kräfte durch im Ergebnis unsinnige Kontrolltätigkeiten und Rettungseinsätze. Im übrigen wird durch diese Ereignisse das Sicherheitsgefühl der Öffentlichkeit in höchstem Maße beeinträchtigt.

Die Täter wissen regelmäßig, dass sie mit ihren Aktionen die Sicherheitskräfte zum Einschreiten veranlassen und wollen dies gerade auch neben der tiefgreifenden Verunsicherung einzelner, konkreter Adressaten und der breiten Öffentlichkeit.

Das geltende Strafrecht reagiert auf Taten dieser Art bislang nur unzureichend.

...

B. Lösung

Der Entwurf will die Strafdrohung des § 126 StGB erhöhen, um der geänderten sozialetischen Bewertung, die das Delikt durch die jüngsten Ereignisse erfahren hat, Rechnung tragen zu können.

C. Alternative

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Die Erhöhung der Strafdrohung kann zu – allerdings nicht quantifizierbaren - Mehrbelastungen der Justiz führen.

06.11.01

Gesetzesantrag
des Freistaats Thüringen

**Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz der Öffentlichkeit
vor angedrohten und vorgetäuschten Straftaten
("Trittbrettfahrgesetz")**

Freistaat Thüringen
Der Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Erfurt, den 6. November 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

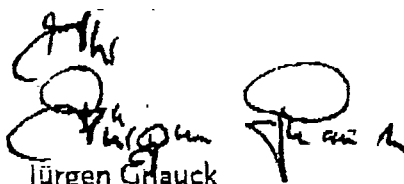
die Thüringer Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage
mit Vorblatt und Begründung beigelegten

**Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz der Öffentlichkeit
vor angedrohten und vorgetäuschten Straftaten ("Trittbrettfahrgesetz")**

mit der Bitte zuzuleiten, die Einbringung beim Deutschen Bundestag gem. Art.
76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gem. § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der 769. Sitzung am 9. November 2001 zu
setzen.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Gnauck
Minister

**Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz der Öffentlichkeit
vor angedrohten und vorgetäuschten Straftaten
("Trittbrettfahrergesetz")**

Anlage

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 126 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ werden ersetzt durch „... wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.“
- b) § 126 wird um einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt: „In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe zu erkennen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Ereignisse des 11. 09.2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika haben neue Dimensionen terroristischer Bedrohung deutlich werden lassen. In der zeitlichen Folge davon sind wiederholt höchst gefährliche biologische Stoffe aufgetaucht und wurden offensichtlich in krimineller Absicht arglosen Personen zugesandt und haben teilweise zu schwersten Schädigungen bis hin zum Tode geführt. Diese Aktionen haben eine tiefe Verunsicherung und Verängstigung in der Öffentlichkeit hervorgerufen.

Verantwortungslose Menschen machen sich diese Ängste in der Bevölkerung zunutze und täuschen kriminelle Attacken schwersten Ausmaßes vor, in dem u.a. Postsendungen versandt werden, die den Anschein von solchen Gefahren durch Milzbranderreger o.ä. zu erwecken versuchen.

Die Folgen der terroristischen Verbrechen vom 11. September 2001 treffen nicht nur die USA. Sie machen die Dimension der tatsächlichen terroristischen Bedrohung deutlich und damit die Notwendigkeit, vorbeugend tätig zu werden.

So wie das Verwandeln entführter Flugzeuge in fliegende Bomben in der Vergangenheit kaum vorstellbar war, müssen die Behörden nun auch andere apokalyptische Visionen in Betracht ziehen. Die Hinweise, dass mutmaßliche Terroristen offenbar daran gedacht haben, tödliche Chemikalien und Krankheitsviren in westlichen Städten zu verbreiten, veranlasst offenbar verantwortungslose Menschen, die Verwirrung auszunutzen und – wie in der Vergangenheit in Thüringen und Schleswig-Holstein geschehen – Briefe oder Pakete mit weißen, pulverförmigen Substanzen zu füllen, um bei dem Empfänger den Anschein zu erwecken, er setze sich einer Milzbrandgefahr aus.

Diese Verhaltensweisen sind geeignet, den öffentlichen Frieden auf das Empfindlichste zu stören, wenn sie der Bevölkerung oder einer größeren Personengruppe bekannt werden.

Das Gesetzesvorhaben verfolgt daher das Ziel, durch eine Erhöhung der Strafdrohung dem gewandelten Verständnis von der Strafwürdigkeit dieses Verhaltens Rechnung zu tragen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Der Entwurf schlägt vor, die Strafdrohung des § 126 StGB für den Regelfall auf ein Jahr Mindeststrafe und die Höchststrafe auf fünf Jahre Freiheitsstrafe anzuheben. Damit bringt der Entwurf deutlich zum Ausdruck, dass Delikte von solch hoher Sozialschädlichkeit deutlich schwerer geahndet werden müssen, als dies der bisherigen Praxis entsprach.

Im übrigen wird die Versuchsstrafbarkeit (§§ 12 Abs. 1, 23 Abs. 1 StGB) begründet und Beteiligungsformen im Vorbereitungsstadium werden strafrechtlich erfasst (§ 30 StGB).

Um die Möglichkeit der Differenzierung auch für sogenannte weniger schwerwiegende Sachverhalte zu eröffnen, wird in Absatz 3 eine Regelung zu den minder schweren Fällen eingeführt, die in ihrer Strafwürdigkeit der bisherigen Gesetzeslage entsprechen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz der Öffentlichkeit vor angedrohten und vorgetäuschten Straftaten ("Trittbrettfahrergesetz")

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die in jüngster Zeit deutlich vermehrt aufgetretenen Fälle anonymer Drohungen mit der Verbreitung von lebensgefährlichen Krankheitserregern und von Bombendrohungen sowie der Ankündigung von sonstigen Straftaten machen deutlich, dass das geltende Strafrecht angemessene Reaktionen auf solche Delikte von hoher Sozialschädlichkeit nicht ermöglicht. Insbesondere die Vortäuschung der Verwendung biologischer Kampfstoffe führt regelmäßig zu umfangreichen Einsätzen von Polizei und Rettungsdiensten, belastet in außerordentlichem Umfang die Arbeitskapazitäten von Fachinstituten und Laboren und blockiert dadurch die zur Gefahrenabwehr zur Verfügung stehenden Kräfte durch im Ergebnis unsinnige Kontrolltätigkeiten und Rettungseinsätze. Im Übrigen wird durch diese Ereignisse das Sicherheitsgefühl der Öffentlichkeit in höchstem Maße beeinträchtigt.

Die Täter wissen regelmäßig, dass sie mit ihren Aktionen die Sicherheitskräfte zum Einschreiten veranlassen und wollen dies gerade auch neben der tiefgreifenden Verunsicherung einzelner, konkreter Adressaten und der breiten Öffentlichkeit.

Das geltende Strafrecht reagiert auf Taten dieser Art bislang nur unzureichend.

B. Lösung

Der Entwurf will die Strafdrohung des § 126 StGB erhöhen, um der geänderten sozialetischen Bewertung, die das Delikt durch die jüngsten Ereignisse erfahren hat, Rechnung tragen zu können.

C. Alternative

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte/Sonstige Kosten

Die Erhöhung der Strafandrohung kann zu - allerdings nicht quantifizierbaren - Mehrbelastungen der Justiz führen.

20.12.01**Gesetzentwurf**
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz der Öffentlichkeit vor angedrohten und vorgetäuschten Straftaten ("Trittbrettfahrgesetz")

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz der Öffentlichkeit vor angedrohten und vorgetäuschten Straftaten ("Trittbrettfahrgesetz")

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 126 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe" durch die Wörter "Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren" ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
"(3) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe zu erkennen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

...

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Ereignisse des 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika haben neue Dimensionen terroristischer Bedrohung deutlich werden lassen. In der zeitlichen Folge davon sind wiederholt höchst gefährliche biologische Stoffe aufgetaucht, wurden offensichtlich in krimineller Absicht arglosen Personen zugesandt und haben teilweise zu schwersten Schädigungen bis hin zum Tode geführt. Diese Aktionen haben eine tiefe Verunsicherung und Verängstigung in der Öffentlichkeit hervorgerufen.

Verantwortungslose Menschen machen sich diese Ängste in der Bevölkerung zu Nutze und täuschen kriminelle Attacken schwersten Ausmaßes vor, indem u.a. Postsendungen versandt werden, die den Anschein von solchen Gefahren durch Milzbranderreger o.Ä. zu erwecken versuchen.

Die Folgen der terroristischen Verbrechen vom 11. September 2001 treffen nicht nur die USA. Sie machen die Dimension der tatsächlichen terroristischen Bedrohung deutlich und damit die Notwendigkeit, vorbeugend tätig zu werden.

So wie das Verwandeln entführter Flugzeuge in fliegende Bomben in der Vergangenheit kaum vorstellbar war, müssen die Behörden nun auch andere apokalyptische Visionen in Betracht ziehen. Die Hinweise, dass mutmaßliche Terroristen offenbar daran gedacht haben, tödliche Chemikalien und Krankheitsviren in westlichen Städten zu verbreiten, veranlassen offenbar verantwortungslose Menschen, die Verwirrung auszunutzen und - wie in der Vergangenheit in Thüringen und Schleswig-Holstein geschehen - Briefe oder Pakete mit weißen, pulverförmigen Substanzen zu füllen, um bei dem Empfänger den Anschein zu erwecken, er setze sich einer Milzbrandgefahr aus.

Diese Verhaltensweisen sind geeignet, den öffentlichen Frieden auf das Empfindlichste zu stören, wenn sie der Bevölkerung oder einer größeren Personengruppe bekannt werden.

Das Gesetzesvorhaben verfolgt daher das Ziel, durch eine Erhöhung der Strafdrohung dem gewandelten Verständnis von der Strafwürdigkeit dieses Verhaltens Rechnung zu tragen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 126 StGB)

Der Entwurf schlägt vor, die Strafdrohung des § 126 StGB für den Regelfall auf drei Monate Mindeststrafe und die Höchststrafe auf fünf Jahre Freiheitsstrafe anzuheben. Damit bringt der Entwurf deutlich zum Ausdruck, dass Delikte von solch hoher Sozialschädlichkeit deutlich schwerer geahndet werden müssen, als dies der bisherigen Praxis entsprach.

Um die Möglichkeit der Differenzierung auch für sogenannte weniger schwerwiegende Sachverhalte zu eröffnen, wird in § 126 Abs. 3 StGB eine Regelung zu den minder schweren Fällen eingeführt, die in ihrer Strafwürdigkeit der bisherigen Gesetzeslage entsprechen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.